



Honorarordnung des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Schwimmen mit Zukunft – Zukunft mit Schwimmen!

Herausgeber: Schwimmverband NRW e.V.
Friedrich-Alfred-Allee. 25
47055 Duisburg
info@schwimmverband.nrw

Version: 22.03.2023

SchwimmWelten



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
2. Honorarsätze	4
3. Fahrtkosten	4
4. Beauftragung und Abrechnung	5
5. Ausnahmen	5
6. Hospitationen	5
7. Honorare	5
7.1 Physiotherapeut*innen	5
7.2 Lehrteamer*innen	5
7.2 Trainer*innen	6
8. Kampf- & Schiedsrichterwesen	7
9. Gebührenordnung	7

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Schwimmverband NRW und die Schwimmjugend NRW setzen neben hauptberuflichen Mitarbeiter*innen auch nebenberufliche Mitarbeiter*innen ein, die im Rahmen von Qualifizierungen für die drei Teilgebiete Schulung, Beratung und Information tätig werden. Diese sogenannten Lehrteamer*innen sind nicht weisungsgebunden und üben ihre Tätigkeit entweder gem. § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag), als Freiberufler*innen oder Gewerbetreibende aus. Gleiches gilt für Trainer*innen und Physiotherapeut*innen, die im Bereich des Leistungssports eingesetzt werden.

Die Honorarordnung gilt für Honorarvereinbarungen des Schwimmverbandes NRW, insbesondere bei Kadermaßnahmen im Bereich des Leistungssports und im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Ein Honorar kann nur gezahlt werden, wenn eine entsprechende Zusage des/der für den Haushaltsansatz zuständigen Fachwart*in oder einer von ihm/ihr beauftragten Person vorliegt. Zusagen dürfen nur im Rahmen dieser Honorarordnung und der im Haushaltsplan dafür bereitgestellten Mittel gemacht werden.

Vor Durchführung der honorierten Maßnahme ist vom Auftraggeber zu prüfen, ob eine Rahmenvereinbarung oder ein konkreter Einzelauftrag erteilt wurde, und, ob die für den Einsatz notwendigen Qualifikationen des Auftragnehmers vorliegen.

Sonderregelungen und Abweichungen von den folgenden Regelungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes (§26 BGB), des/der für den Haushaltsansatz zuständigen Fachwart*in oder einer von ihm/ihr beauftragten Person.

2. Honorarsätze

Es wird zwischen Honoraren für Lerneinheiten (LE = 45 Minuten) und Stundenhonoraren (60 Minuten) unterschieden. Die Honorarsätze und die Zuordnung zu den Maßnahmen des Schwimmverbandes NRW und der Schwimmjugend NRW sind nachfolgend zu entnehmen. Die Honorarsätze verstehen sich als Festbeträge und sind Nettowerte. Bei Ausweis der Umsatzsteuer kann diese bei Einzelfallentscheidungen grundsätzlich nach Prüfung erstattet werden.

3. Fahrtkosten

Es werden Fahrtkosten entsprechend der aktuellen Reisekostenordnung des Schwimmverbandes NRW erstattet. Die Berechnung erfolgt auf Basis von Google Maps. Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist die kürzeste verkehrübliche Straßenverbindung zwischen Wohn- und Einsatzort maßgebend.

4. Beauftragung und Abrechnung

Die Beauftragung zu den Maßnahmen erfolgt mit den Vertragsmustern gemäß Anlage. Die Abrechnung erfolgt entweder mit Hilfe der *Ergänzung zum Rahmenvertrag* oder über eine ordnungsgemäße Rechnung des/der Auftragnehmer*in.

5. Ausnahmen

Abweichungen von der Honorarordnung sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, wenn Lehrteamer*innen nur zu abweichenden bzw. marktüblichen Konditionen gewonnen werden können. Diese Einzelfallentscheidungen müssen bei der Beauftragung oder Abrechnung eindeutig dokumentiert werden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes (§26 BGB), des/der für den Haushaltsansatz zuständigen Fachwart*in oder einer von ihm/ihr beauftragten Person.

6. Hospitationen

Hospitant*innen erhalten grundsätzlich kein Honorar. Es werden lediglich mögliche Übernachtungs- und Verpflegungskosten übernommen sowie Reisekosten erstattet.

7. Honorare

7.1 Physiotherapeut*innen

Physiotherapeut*innen bei Lehrgängen oder als Begleitung bei Wettkampfreisen und Kadermaßnahmen werden nach Vereinbarung eingesetzt und vergütet.

7.2 Lehrteamer*innen

Honorare

Bei Lizenz- und Zertifikatsausbildungen werden grundsätzlich zwei Personen eingesetzt, die die Veranstaltung im Teamteaching¹ begleiten. Bei Fortbildungslehrgängen wird grundsätzlich nur eine Person eingesetzt. Die Honorierung der Referententätigkeit richtet sich nach Art der Veranstaltung (Aus- oder Fortbildung). Die Vor- sowie Nachbereitung ist in den hier aufgeführten Honorarsätzen grundsätzlich inkludiert.

¹ Teamteaching ist eine Form der Zusammenarbeit von mindestens zwei kooperierenden Lehrpersonen, bei der die gemeinsame Verantwortung für das Unterrichten und die gemeinsame Unterrichtsentwicklung im Zentrum stehen (Stangl, 2021. Stichwort: 'Teamteaching – Online Lexikon für Psychologie und Pädagogik'. Online Lexikon für Psychologie und Pädagogik. <https://lexikon.stangl.eu/2803/teamteaching>, Zugriff am 01.12.2021)

Die Honorarsätze können der nachfolgenden tabellarischen Übersicht entnommen werden.

Honorarsätze bei Ausbildungsveranstaltungen

Veranstaltungsart	Vergütung (pro Lehrteam*in)	
	bei zwei Lehrteam*innen:	bei einem/r Lehrteam*in:
Vorstufenqualifikation	20,00 Euro / Lerneinheit	
Zertifikatsausbildungen	20,00 Euro / Lerneinheit	
Erste Lizenzstufe	20,00 Euro / Lerneinheit	
Zweite Lizenzstufe	25,00 Euro / Lerneinheit	

Eine Über- bzw. Unterschreitung der hier aufgeführten Vergütungssätze sowie der Einsatz von nur einer Person ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (siehe „5. Ausnahmen“).

Honorarsätze bei Fortbildungsveranstaltungen

Veranstaltungsart	Vergütung (pro Lehrteam*in)	
	bei zwei Lehrteam*innen:	bei einem/r Lehrteam*in:
Zertifikatsausbildungen		31,50 Euro / Lerneinheit
Erste Lizenzstufe		31,50 Euro / Lerneinheit
Zweite Lizenzstufe		31,50 Euro / Lerneinheit

Eine Über- bzw. Unterschreitung der hier aufgeführten Vergütungssätze sowie der Einsatz von einer zweiten Person ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (siehe „5. Ausnahmen“).

7.2 Trainer*innen

Für Einzeltrainings gelten folgende Höchstsätze

Lizenzstufe	Honorar pro Stunde	Honorar pro Tag
A-Trainer*in	30,00 €	240,00 €
B-Trainer*in	25,00 €	200,00 €
C-Trainer*in	15,00 €	120,00 €
Ohne Lizenz	10,00 €	80,00 €

Die konkrete Stundenzahl bzw. die Vergütung ist vor dem Training mit dem/der Trainer*in zu vereinbaren.

8. Kampf- & Schiedsrichterwesen

Die Honorar- und Gebührenordnung für das Kampf- und Schiedsrichterwesen wird von den einzelnen Fachsparten selbstständig festgelegt.

9. Gebührenordnung

Die Gebühren für (Bildungs-)Veranstaltungen sind grundsätzlich so zu wählen, dass mit dem Erreichen der Mindestteilnehmerzahl die entstehenden Kosten gedeckt werden.

Diese Honorarordnung wurde am 22.03.2023 von Präsidium und Verbandsbeirat des Schwimmverbandes NRW beschlossen und gilt ab dem 01.07.2023.